

# Informationen für das Beitragsjahr 2018

## Allgemeines

Gemäss Art. 3 der Kontrollkoordinationsverordnung sind mindestens 10% der Tierschutz- und Tierwohlkontrollen unangemeldet durchzuführen. Als unangemeldet gilt eine Kontrolle, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ohne vorherigen Kontakt unmittelbar vor dem Kontrollgang am Betriebsstandort aufgesucht wird. Bitte beachten Sie, dass die durch das kantonale Veterinäramt beauftragten Kontrolleure gemäss den Bundes- und Kantonsgesetzen über den Tierschutz Zugangsrecht zu den Tierhaltungen haben. Zur Ausführung ihres Mandats durch den Kanton besitzen sie die amtliche Bemächtigung der Polizei.

***Bitte lesen Sie die Anforderungen jeder Massnahme genau, bevor Sie sich dafür einschreiben.***

Wird eine Massnahme nicht eingehalten muss diese **vor der Anmeldung der Kontrolle** abgemeldet werden, *um eine Sanktion zu vermeiden*. Eine Abmeldung bei der Kontrolle ist nicht mehr möglich.

## ÖLN

Die Pflegepflicht für Hochstamm Obstbäume wird Tatsache. Sie müssen auf den Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I (bisherige ökologische Ausgleichsflächen) mindestens in den ersten zehn Jahren regelmässig gepflegt werden. Die fachgerechte Baumpflege beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm und Wurzelschutz, eine bedarfsgerechte Düngung sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

Die Biodiversitätsbeiträge der Stufe I für extensive Wiesen, Streuflächen und Hecken sowie Feld- und Ufergehölze werden zudem um rund 20% gesenkt. Die Beiträge sollen jedoch auf die Qualitätsstufe II dieser Biodiversitätstypen umgelagert werden.

Administrative Entlastungen: Die Kantone sind neu **flexibel beim Festlegen von Anmeldeterminen** für den ÖLN und für Direktzahlungsprogramme sowie für die Gesuchstermine. Ausserdem gibt es eine Vereinfachung bei den Parzellenplänen und –listen.

Die **Kürzungen der Direktzahlungen** beim ÖLN werden neu stärker zwischen erstmaligen und wiederholten Verstössen differenziert. Wer an sich ein guter Betriebsleiter ist, aber eine Richtlinie einmal verpasst, soll nicht gleich in ein unüberwindbares finanzielles Fiasko gestürzt werden. Wer jedoch nicht die Lehre daraus zieht, der muss im folgenden Jahr zu Recht bluten.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV: Angestrebt wird eine **vereinfachte Nutzungsmöglichkeit** der vorhandenen Applikationsdaten primär aus dem Internetportal Agate, aus AGIS (agrarpolitisches Informationssystem), Acontrol (Kontrolldaten) und HODUFLU (Nährstoffflüsse in der Landwirtschaft). Ebenso die Möglichkeit zur Nutzung der Agate-Berechtigungs-Nachweise (Benutzername und Passwort) für Anwendungen, die nicht direkt über Agate erreichbar sind.

## TVD-Verordnung

2018 werden die TVD-Daten von Bisons und Equiden für die Berechnung der Direktzahlungen verwendet. Weiter gibt es eine Präzisierung der Regelungen zu den Einsichtsrechten der

Schlachtbetriebe und der ausstellenden Stellen des Equidenpasses sowie zu den Angaben der Gebietszugehörigkeit bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen und schliesslich eine Regelung des Datenbezugs für die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe

### **Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr**

Die Gebühren für Ohrmarken, für die Registrierung von Equiden und für Schlachtmeldungen sollen um durchschnittlich 5 % gesenkt werden.

**Aufzeichnungen:** Bei Arbeiten durch Dritte: Details der ausgeführten Arbeiten vor der Kontrolle verlangen. Diese Angaben müssen bei der Kontrolle zur Verfügung stehen.

**Nährstoffbilanz:** Die Bilanz 2017 muss in Papierform vorliegen. Berechnungsperiode für die Nährstoffbilanz: 1.1.2017 – 31.12.2017.

Die Daten der Nährstoffbilanz müssen mit den Erhebungs-Daten (Betriebsstatistik, durchschnittlicher Tierbestand und Nutzflächen von 2017) übereinstimmen.

Sämtliche Verschiebungen von Hofdüngern und Vergärungsprodukten müssen in HODUFLU erfasst werden, andernfalls werden die Exporte in der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt.

**Bodenanalysen:** Bei fehlenden oder über zehnjährigen Analysen sind ab der ersten Feststellung Reduktionen möglich.

**Pufferstreifen:** Entlang von Waldrändern, Hecken und Feld- und Ufergehölzen müssen mindestens 3 Meter breite Wiesenstreifen ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmittel vorhanden sein. Entlang von Oberflächengewässern muss ein mindestens 6 Meter breiter Grün- oder Streuefläche-Streifen ohne Pflanzenschutzmittel vorhanden sein. Düngung ist auf den ersten 3 m verboten. Achtung beim Güllenaustrag! Lieber einen breiteren Pufferstreifen belassen, als gegen diese Regel zu verstoßen.

**Pflanzenschutz:** Wird länger je mehr zum heiklen Thema. Deshalb gilt: chten. (siehe Tabelle in den technischen Regeln ÖLN, Kapitel «Pflanzenschutz»). Pflanzenschutz mit Mass einsetzen.

Neu werden die **Lupinen ins Extensoprogramm** aufgenommen. Vorgesehen ist ein Beitrag von 400 Franken pro Hektare und Jahr.

**GMF:** Die gleichen Daten verwenden wie für die Nährstoffbilanz (GMF am besten mit der gleichen Software berechnen). Berechnungsperiode: 1.1.2017 – 31.12.2017. Belege von Futter- und Kraftfutterzukauf bereithalten. Die Grundfutterliste wird mit Mühlennachprodukten ergänzt.

**Vernetzung:** Die detaillierten Anforderungen pro Parzelle lesen. Den Vertrag bei der Kontrolle zur Verfügung haben.

Bei den **Ressourceneffizienzprogrammen** gibt es neu Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen und für die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (Herbizidverzicht) im Reb- und Obstbau. Diese sind jedoch bis 2021 befristet.

**Schonende Bodenbearbeitung** (vergleiche das Faktenblatt der Agridea)

**Emissionsmindernde Ausbringverfahren** (vergleiche das Faktenblatt der Agridea).

Jede Ausbringung dokumentieren (Datum, Parzelle), Maschine, Besitzer der Maschine.

3 kg N / ha mit einer dieser Techniken gegüllten Fläche von 2016 (Fläche x Anzahl Ausbringungen) in die Nährstoffbilanz 2017 übertragen. Achtung: Berechnungsperiode: 1.9.2016 – 31.8.2017.

**RAUS:** Für die raufutterverzehrenden Tierkategorien ist RAUS in erster Linie ein Weideprogramm: Verlangt werden monatlich 26 regelmässige Weidegänge zwischen dem 1.5. und dem 31.10. An Tagen mit Weidegang müssen die Tiere ein Viertel der Ration auf der Weide konsumieren können. Für Rindvieh werden 8 a Weidefläche / GVE und für Pferdeartige 8 a Weidefläche / Tier verlangt in der Zeit zwischen dem 1.5. und 31.10.

Neue RAUS-Beiträge gibt es für Bisons und Hirsche, die auf grossen Flächen weiden können. Für grosse Hirsche bedeutet dies für die ersten sechs Hirsche eine Fläche von mindestens 4000 m<sup>2</sup>. Für jedes zusätzliche Tier müssen 320m<sup>2</sup> dazu kommen.

**BTS:** Liegebereich: Strohmattatze oder gleichwertige Unterlage ist obligatorisch. Bei einer Strohmattatze: der Boden in der Liegeboxe darf nicht sichtbar sein. In den Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertig zur Strohmattatze, wenn das Produkt homologiert ist (Bewilligung verfügbar) und wenn alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind (andere Materialien sind nicht erlaubt).

Die **BTS-Programme** für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber sowie der RAUS-Programme für Kaninchen und Weidelämmer werden aufgehoben. Die Gruppenhaltung von geschlechtsreifen männlichen Tieren ist mit hohen Risiken verbunden, so war auch eine geringe Programm-Beteiligung feststellbar.

### **Alpwirtschaft**

Die Sonderregelung für die Kurzalpfung, d.h. die die Sonderregelung für Milchtiere mit traditioneller Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen, ist verlängert worden.